

Immobilienverkauf-Maklervertrag

Information für Verbraucher nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

Stand
24.06.2025

Name, Anschrift und Telefonnummer der Bank
Genossenschaftsbank eG München
Bergsonstr. 184
81245 München
089 86303-0

Guten Tag,

hier informieren wir Sie über die von uns angebotene Dienstleistung eines **Immobilienverkauf-Maklervertrags**.

Mit der vorliegenden Information erfüllen wir § 14 Absatz 1 Nummer 2 **Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)**. Das BFSG soll die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sicherstellen, die Unternehmen anbieten. Das heißt: Unternehmen sollen ermöglichen, dass alle Verbraucher einen einfachen Zugang zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen haben. Sie sollen dabei nicht auf fremde Hilfe angewiesen sein. Das Ziel ist, dass alle Verbraucher am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können.

Bitte beachten Sie: Diese Information soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist **rechtlich nicht verbindlich**. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Information ist in 4 Teile gegliedert.

In Teil 1 erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung eines Immobilienverkauf-Maklervertrags.

Die Teile 2 bis 4 enthalten allgemeine Informationen:

- Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In Teil 2 informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.
- Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des BFSG erfüllen? In Teil 3 informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.
- Sie sind der Meinung, unsere Dienstleistung erfüllt nicht die Anforderungen des BFSG? In Teil 4 informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können.

Ein Inhaltsverzeichnis finden Sie unmittelbar vor Teil 1 dieser Information.

Ihre
Genossenschaftsbank eG München

Inhaltsverzeichnis

1	Erläuterung unserer Dienstleistung	3
1.1	Grundeigenschaften	3
1.2	Gesamtpreis	3
1.3	Leistungsbedingungen	3
1.4	Vertragslaufzeit	4
1.5	Kündigungsbedingungen	4
1.6	Garantiemöglichkeiten	4
1.7	Digitale Funktionalität und Kompatibilität	4
1.8	Widerrufsrecht	4
1.9	Vertragsablauf	5
2	Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde	6
3	Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung	7
4	Zuständige Marktüberwachungsbehörde	10

1 Erläuterung unserer Dienstleistung

In diesem Teil der Information erläutern wir Ihnen die Merkmale der von uns angebotenen Dienstleistung eines Immobilienverkauf-Maklervertrags. Das umfasst die folgenden Punkte:

- 1.1 Grundeigenschaften**
- 1.2 Gesamtpreis**
- 1.3 Leistungsbedingungen**
- 1.4 Vertragslaufzeit**
- 1.5 Kündigungsbedingungen**
- 1.6 Garantiemöglichkeiten**
- 1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität**
- 1.8 Widerrufsrecht**
- 1.9 Vertragsablauf**

1.1 Grundeigenschaften

Ein Immobilienverkauf-Maklervertrag ist eine rechtsgültige Abmachung zwischen einem Verbraucher als Auftraggeber und einem Makler über die Vermittlung eines Immobilien-Kaufvertrags:

- Ein Immobilien-Kaufvertrag ist ein Vertrag über den Kauf einer Immobilie zwischen einem Verkäufer, dem Besitzer und einem Käufer einer Immobilie. Immobilien sind unbeweglicher Besitz in Form von Grundstücken, Gebäuden oder grundstücksgleichen Rechten. Der Käufer zahlt dem Verkäufer einen Preis für die Immobilie. Hierbei geht der Besitz der Immobilie an den Käufer über.
- Ein Makler ist eine Person, die einen Immobilien-Kaufvertrag zwischen einem Verkäufer und einem Käufer vermittelt.
- Bei einem Immobilienverkauf-Maklervertrag ist der Verbraucher als Auftraggeber eine Person, die ihre Immobilie verkaufen will. Der Verbraucher beauftragt einen Makler, um erfolgreich seine Immobilie zu verkaufen.

Wenn Sie eine Immobilie verkaufen wollen, können Sie uns als Ihren Makler beauftragen. Wir schließen dann mit Ihnen einen Immobilienverkauf-Maklervertrag ab.

Wenn wir mit Ihnen einen Immobilienverkauf-Maklervertrag abschließen, bestehen zwischen Ihnen und uns Verpflichtungen:

- Wir als Makler bemühen uns um einen Verkauf-Nachweis oder um eine Verkauf-Vermittlung.
 - Verkauf-Nachweis heißt: Wir informieren Sie über eine Gelegenheit, einen Immobilien-Kaufvertrag abzuschließen. Durch unsere Information können Sie einen möglichen Käufer kontaktieren. Eventuell können Sie dann mit dem möglichen Käufer über einen Immobilien-Kaufvertrag verhandeln.
 - Verkauf-Vermittlung heißt: Wir vermitteln Ihnen den Abschluss eines Immobilien-Kaufvertrags. Dazu nennen wir Ihnen einen möglichen Käufer. Und wir fördern die Bereitschaft des Käufers, Ihre Immobilie zu kaufen.
- Sie als Auftraggeber zahlen uns einen Maklerlohn, wenn Sie durch unseren Verkauf-Nachweis oder unsere Verkauf-Vermittlung einen Immobilien-Kaufvertrag mit einem Käufer abschließen.

1.2 Gesamtpreis

Bei einem Immobilienverkauf-Maklervertrag entstehen Ihnen Kosten in der Höhe des Maklerlohns. Die Höhe des Maklerlohns richtet sich nach der Höhe des Kaufpreises für die Immobilie. Hier wird ein bestimmter Prozentsatz berechnet.

Nicht in allen Fällen wird ein Maklerlohn vereinbart. Wir können mit Ihnen auch einen sogenannten Aufwendungsersatz vereinbaren. Das heißt: Sie erstatten uns alle Kosten, die uns durch unsere Tätigkeit als Makler entstehen.

1.3 Leistungsbedingungen

Bei einem Immobilienverkauf-Maklervertrag gelten für Sie als Auftraggeber die folgenden Leistungsbedingungen:

- Wenn wir mit Ihnen den Immobilienverkauf-Maklervertrag als Allein-Auftrag vereinbart haben, gilt: Sie dürfen während der Vertragslaufzeit keine anderen Makler beauftragen.
- Wenn wir mit Ihnen den Immobilienverkauf-Maklervertrag als einfachen Immobilien-Verkaufsauftrag vereinbart haben, gilt: Sie dürfen während der Vertragslaufzeit auch andere beziehungsweise mehrere Makler beauftragen. Zudem dürfen Sie sich selbstständig um den Abschluss eines Immobilien-Kaufvertrags mit einem Käufer kümmern.
- Grundsätzlich müssen Sie uns alle Informationen geben, die für unsere Tätigkeit als Makler wichtig sind.

Für uns als Makler gelten die folgenden Leistungsbedingungen:

- Wir bemühen uns um einen Verkauf-Nachweis oder um eine Verkauf-Vermittlung.
- Und wir müssen Ihnen alle Informationen geben, die für Ihre Verkaufsentscheidung wichtig sind.
- Daneben dürfen wir auch vom Käufer einer Immobilie einen Maklerlohn verlangen, wenn ein Immobilien-Kaufvertrag abgeschlossen wird.

1.4 Vertragslaufzeit

Wir vereinbaren mit Ihnen eine bestimmte Mindestlaufzeit des Immobilienverkauf-Maklervertrags. Danach kann der Vertrag nur durch Ihre oder unsere Kündigung beendet werden. Sonst verlängert sich der Vertrag immer um einen Monat.

1.5 Kündigungsbedingungen

Wenn die Mindestlaufzeit des Immobilienverkauf-Maklervertrags abgelaufen ist, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss immer in Textform verfasst werden. Das heißt: Sie müssen Ihre Kündigung auf einem dauerhaften Datenträger erklären. Dauerhafte Datenträger sind zum Beispiel: E-Mail, Brief und Fax.

Man unterscheidet zwei Arten der Kündigung:

- **Ordentliche Kündigung**

Bei einer ordentlichen Kündigung muss eine Kündigungsfrist eingehalten werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Kündigung ist aber frühestens zum Ende des letzten Monats der Mindestlaufzeit möglich. Es müssen keine Gründe für die Kündigung angegeben werden.

- **Außerordentliche Kündigung**

Bei einer außerordentlichen Kündigung muss keine Kündigungsfrist eingehalten werden. Die Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist: Ihnen oder uns kann nicht zugemutet werden, am Vertrag festzuhalten.¹ Das ist zum Beispiel bei schweren Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen der Fall. Daher spricht man auch von einer Kündigung aus wichtigem Grund.

1.6 Garantiemöglichkeiten

Bei einem Immobilienverkauf-Maklervertrag gibt es keine Garantien. Trotzdem können Sie oder wir zur Haftung herangezogen werden, wenn Sie oder wir vertragliche Verpflichtungen verletzen.

1.7 Digitale Funktionalität und Kompatibilität

Wir können unsere Dienstleistung eines Immobilienverkauf-Maklervertrags digital anbieten. Das heißt, dass Sie unsere Onlineangebote nutzen können. Dann erreichen Sie die digitale Funktionalität und Kompatibilität mit den gängigen, aktuellen Betriebssystemen und Browsern.

Das sollten Sie bei den jeweiligen digitalen Umgebungen beachten:

- **Desktop Plattformen**

Sie sollten bei dem Betriebssystem Windows die Browser Edge, Chrome oder Firefox/Firefox ESR und bei dem Betriebssystem MacOS den Browser Safari verwenden.

- **Mobile Plattformen mit Android**

Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (VR Banking App/SecureGo plus), den Chrome Browser oder den Samsung Browser verwenden.

- **Mobile Plattformen iOS/iPadOS**

Sie sollten mit Smartphones oder Tablets die bereitgestellten Apps (VR Banking App/SecureGo plus) oder den Safari Browser verwenden.

1.8 Widerrufsrecht

Bei einem Immobilienverkauf-Maklervertrag kann ein Widerrufsrecht bestehen. Widerrufsrecht heißt: Sie können Ihre Vertragserklärung zurücknehmen. Sie sind dann nicht mehr an den Vertrag gebunden.

Ob ein Widerrufsrecht besteht, hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell nicht, wenn wir mit Ihnen den Vertrag als Präsenz-Geschäft abgeschlossen haben. Präsenz-Geschäft heißt: Beim Vertragsabschluss sind Sie und wir gleichzeitig körperlich in unseren Geschäftsräumen anwesend.

¹ Rechtsgrundlage: § 314 Bürgerliches Gesetzbuch.

- Ein Widerrufsrecht besteht prinzipiell dann, wenn wir mit Ihnen den Vertrag außerhalb unserer Geschäftsräume oder als Fernabsatz-Geschäft abgeschlossen haben. Fernabsatz-Geschäft heißt: Wir haben mit Ihnen den Vertrag ausschließlich mit Fernabsatz-Mitteln abgeschlossen. Fernabsatz-Mittel sind zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail, SMS und Online-Formular.

Wenn ein Widerrufsrecht besteht, gelten die folgenden Bedingungen:

- Voraussetzung für das Widerrufsrecht ist unter anderem, dass wir mit Ihnen den Vertrag abgeschlossen haben.
- Sie müssen Ihren Widerruf innerhalb einer Frist von 14 Tagen gegenüber uns erklären.
- Dabei müssen Sie keine Gründe angeben.

In den folgenden Fällen besteht kein Widerrufsrecht:

- Sie haben uns gebeten, dass wir die Dienstleistung vor dem Ende der Widerrufsfrist ausführen.
- Und wir sind Ihrer Bitte nachgekommen: Wir haben alle vertraglichen Verpflichtungen vor dem Ende der Widerrufsfrist erfüllt.

Genauere Informationen zum Widerrufsrecht finden Sie in Ihren vorvertraglichen Informationen (siehe 1.9).

1.9 Vertragsablauf

Der Ablauf des Immobilienverkauf-Maklervertrags umfasst:

1. Vertragseinleitung
2. Vertragsvorbereitung (mit den vorvertraglichen Informationen)
3. Vertragsabschluss
4. Vertragslaufzeit
5. Vertragsende

Vertragseinleitung

Wenn Sie Interesse an einem Immobilienverkauf-Maklervertrag haben, können Sie uns auf verschiedenen Wegen kontaktieren: per Telefon, per E-Mail, über unsere Website oder durch Ihren Besuch in unseren Filialen. Wir werden dann mit Ihnen Gespräche führen und Ihnen sagen, welche Bedingungen möglich sind und welche Informationen wir von Ihnen brauchen.

Vertragsvorbereitung: Vorvertragliche Informationen

Wenn Sie zur Vertragseinleitung nicht persönlich in einer unserer Filialen waren, bekommen Sie von uns die vorvertraglichen Informationen (kurz: VVI): eine Broschüre mit allgemeinen Informationen zu unserer Dienstleistung. Es gibt vorvertragliche Informationen für den Immobilien-Alleinauftrag und für den einfachen Immobilien-Verkaufsauftrag. In den VVI informieren wir Sie vor allem über Ihr Widerrufsrecht. Die VVI enthalten keine konkreten Bedingungen.

Vertragsabschluss

Wenn wir uns mit Ihnen über den Verkauf-Nachweis oder die Verkauf-Vermittlung einigen, kommt es zum Vertragsabschluss.

Alle wesentlichen Bedingungen zum Verkauf-Nachweis oder zur Verkauf-Vermittlung ergeben sich aus den mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Vor dem Vertragsabschluss haben Sie und wir keine vertraglichen Verpflichtungen. Nach dem Vertragsabschluss können Sie den Vertrag in bestimmten Fällen noch innerhalb von 14 Tagen widerrufen (siehe 1.8).

Vertragslaufzeit

Wenn wir den Vertrag mit Ihnen abgeschlossen haben, regelt dieser, welche Leistungen Sie von uns erwarten können.

Vertragsende

Der Vertrag endet in den folgenden Fällen:

- Sie und wir haben alle vertraglichen Pflichten erfüllt.
- Die Mindestlaufzeit des Vertrags ist abgelaufen.
- Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt (siehe 1.5).
- Sie haben den Vertrag widerrufen (siehe 1.8).

2 Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde

Sie sind mit unserer Dienstleistung nicht zufrieden? In diesem Teil informieren wir Sie über Ihre Möglichkeiten einer Beschwerde.

Beschwerde bei der Bank

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Daher wollen wir Ihnen die Möglichkeit zur Kritik geben.

Wenn Sie eine Beschwerde zu unserer Dienstleistung haben, können Sie diese elektronisch, schriftlich oder mündlich äußern:

Name der Bank Genossenschaftsbank eG München
Name der Stelle/Abteilung zur Bearbeitung der Beschwerden Beschwerdemanagement
Postanschrift Bergsonstr. 184 81245 München
Telefon 089 86303-0
Telefax 089 86303-277
E-Mail-Adresse der Stelle/Abteilung zur Bearbeitung der Beschwerden kontakt@genobamuc.de

Wir bitten Sie, bei einer Beschwerde die folgenden Punkte zu beachten:

- Geben Sie Ihre Kontaktdaten an (Adresse und Telefonnummer, gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Kontonummer).
- Beschreiben Sie den Sachverhalt und formulieren Sie Ihr Anliegen.
- Fügen Sie Kopien von Unterlagen zu Ihrem Anliegen bei, wenn Sie diese haben.

Ihre Angaben helfen uns, Ihre Beschwerde möglichst schnell zu bearbeiten, eventuelle Rückfragen mit Ihnen zu klären und Ihnen verlässlich zu antworten.

Wir versuchen stets, Ihre Beschwerde so schnell wie möglich zu beantworten. Die Dauer der Bearbeitung hängt vor allem davon ab, wie komplex Ihr Anliegen ist. Zudem hängt die Bearbeitungsdauer davon ab, ob wir andere Unternehmen beziehungsweise Personen einbeziehen müssen, zum Beispiel unsere externen Dienstleister.

Grundsätzlich bemühen wir uns, Ihnen innerhalb von drei Wochen zu antworten. Sollte dies nicht möglich sein, werden wir Sie hierüber informieren. Wir nennen Ihnen dann auch den Grund für die Verzögerung. Zudem teilen wir Ihnen mit, wann wir die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abschließen. Wenn wir Ihre Beschwerde bearbeitet haben, erhalten Sie in kurzer Zeit eine ausführliche Antwort.

Beschwerde bei der Bankenaufsicht

Sie können Ihre Beschwerde auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreichen.

Die Postadresse ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die BaFin gibt Ihnen im Internet wichtige Informationen zu Beschwerden über Unternehmen, die sie beaufsichtigt.

Sie finden diese Informationen unter

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschwerden/BeiBaFinbeschwerden_node.html.

Außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung heißt, dass ein Streit ohne ein Gericht geschlichtet wird. Das ist meistens weniger kompliziert. Wenn Sie eine außergerichtliche Streitbeilegung wollen, können Sie sich an bestimmte Verbraucher-Schlichtungsstellen wenden.

Helfen kann Ihnen die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank oder die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese Schlichtungsstellen bearbeiten jeweils bestimmte Beschwerden. Das hängt davon ab, welche Rechtsgrundlagen angewendet werden müssen. Sie müssen prüfen, welche Schlichtungsstelle Ihre Beschwerde bearbeitet. An diese Schlichtungsstelle wenden Sie sich.

Wenn Sie Beschwerden zu Finanzdienstleistungen haben, werden grundsätzlich die folgenden Rechtsgrundlagen angewendet:

- (1) die Vorschriften zu Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB);
- (2) die §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des BGB sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum BGB;
- (3) die Vorschriften zu Zahlungsdiensteverträgen in
 - a. den §§ 675c bis 676c des BGB,
 - b. der Verordnung (EU) 2021/1230 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Union, geändert durch die Verordnung (EU) 2024/886, vormals Verordnung (EG) Nummer 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 2560/2001 (ABL. EU L 226 vom 9.10.2009, Seite 11), die durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, Seite 22) geändert worden ist,
 - c. der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (ABL. L 94 vom 30.3.2012, Seite 22), die durch die Verordnung (EU) Nummer 248/2014 (ABL. L 84 vom 20.3.2014, Seite 1) und die Verordnung (EU) 2024/886 geändert worden ist,
 - d. der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABL. L 123 vom 19.5.2015, Seite 1);
- (4) die Vorschriften des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes, soweit diese Vorschriften die Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen;
- (5) die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln;
- (6) die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn am Streit Verbraucher beteiligt sind oder
- (7) sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Verbrauchern und durch das Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen.

Die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (1) bis (5) angewendet werden müssen. Die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bearbeitet Beschwerden, bei denen die Rechtsgrundlagen (6) bis (7) angewendet werden müssen.

Die genauen Regelungen der Verbraucher-Schlichtungsstellen finden Sie in den jeweiligen Verfahrensordnungen. Die Schlichtungsstellen stellen Ihnen die Ordnungen auf Wunsch gern zur Verfügung. Bitte schreiben Sie einen Brief oder eine E-Mail an die jeweilige Schlichtungsstelle.

Die Postadresse der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank ist:

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt

Die E-Mail-Adresse ist:

schlichtung@bundesbank.de

Die Postadresse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Die E-Mail-Adresse ist:

schlichtungsstelle@bafin.de

Gerichtliche Streitbeilegung

Sie wollen keine außergerichtliche Streitbeilegung, sondern eine gerichtliche Klärung? Dann können Sie auch eine Klage beim Gericht einreichen.

3 Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung

Sie möchten wissen, wie wir mit unserer Dienstleistung die Anforderungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) erfüllen? In diesem Teil der Information informieren wir Sie über die Merkmale der Barrierefreiheit unserer Dienstleistung.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach dem BFSG finden Sie in den folgenden drei Rechtsgrundlagen:

- Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)
- Verordnung über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen nach dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz = Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSGV)
- Richtlinien für barrierefreie Webinhalte = Web Content Accessibility Guidelines (WCAG)

Nach diesen Rechtsgrundlagen muss unsere Dienstleistung vier Prinzipien der Barrierefreiheit erfüllen. Die Prinzipien gelten für die Informationen zu unserer Dienstleistung, was wir mit der vorliegenden Information erfüllen. Zudem gelten die Prinzipien für die Erbringung unserer Dienstleistung. Dazu gehört insbesondere die Barrierefreiheit unserer Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals, die Sie im Rahmen unserer Dienstleistung nutzen können.

Das sind die vier Prinzipien der Barrierefreiheit:

- **Wahrnehmbarkeit**
Möglichst alle sollen die Informationen und IT-Funktionen wahrnehmen können.
- **Bedienbarkeit**
Möglichst alle sollen die IT-Funktionen bedienen können.
- **Verständlichkeit**
Für möglichst alle sollen die Website-Inhalte lesbar und klar verständlich sein.
- **Robustheit**
Die Website-Inhalte müssen mit sogenannten assistiven Technologien² möglichst kompatibel sein.

Die Anforderungen der Barrierefreiheit erfüllen wir in Bezug auf unsere Dienstleistung wie folgt:

Wahrnehmbarkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Die Information ist an den Kontext der Nutzung angepasst. Das betrifft die Form, die Schriftart, die Größe, die Kontraste und den Abstand zwischen Buchstaben, Zeilen und Absätzen.
- Sie können die Schriftgröße und den Kontrast der Information individuell anpassen.
- Wenn möglich, wird das Verständnis des Textes durch Grafiken unterstützt.

Unsere Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals haben bestimmte Bestandteile, Funktionen und Merkmale. Dazu gehören je nach Gerät:

- Alternativen zu farblichen Hervorhebungen;
- flexible Möglichkeiten für die Einstellung der Lautstärke und der Geschwindigkeit;
- erweiterte Audio-Elemente, die manuell bedient und gesteuert werden können, zum Beispiel zur Verringerung störender Audio-Signale von Geräten in der Umgebung und zur auditiven Klarheit;
- eine Sprachausgabe;
- die Möglichkeit zur Nutzung von Einzelkopfhörern.

Bedienbarkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Sie können die Information jederzeit über die Tastatur aufrufen.
- Sie können die Information über die Website und die Suchfunktion der Website finden. Zudem hat die Information eine Überschrift, Zwischenüberschriften und ein Inhaltsverzeichnis. Diese Elemente dienen Ihnen als Orientierung.
- Die Information ist mit dem Angebot der Dienstleistung auf der Website verlinkt.

² Assistive Technologien sind zum Beispiel Software-Lösungen zum Vorlesen oder Vergrößern von Webinhalten, aber auch zur Verwandlung von Sprache in Text.

Unsere Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals haben bestimmte Bestandteile, Funktionen und Merkmale. Dazu gehören je nach Gerät:

- Möglichkeiten der sequenziellen Steuerung und Alternativen zur feinmotorischen Steuerung;
- Vermeidung von Bedienungselementen, die eine große Reichweite und viel Kraft erfordern;
- Vermeidung von fotosensitiver Epilepsie (= Lichtempfindlichkeit) bei betroffenen Verbrauchern;
- Schutz der Privatsphäre von Verbrauchern, wenn diese Funktionen der Barrierefreiheit nutzen;
- Alternativen zur biometrischen Identifizierung und Steuerung, zum Beispiel Alternativen zur Identifizierung durch Fingerabdruck;
- Bereitstellung von ausreichend Zeit für die Nutzung von Funktionen der Barrierefreiheit;
- Meldung von Hinweisen, dass die Bedienungszeit begrenzt ist;
- Möglichkeit zur Verlängerung der Bedienungszeit;
- Tasten und Bedienungselemente, die einen ausreichenden Kontrast bieten und die ertastet werden können;
- Audio-Elemente und akustische Elemente, die mit Hilfsmitteln und Technologien in der Europäischen Union (EU) kompatibel sind, zum Beispiel Hörhilfe-Technologie wie Hörgeräte, Telefonspulen, Cochlea-Implantate und technische Hörhilfen;
- Bereitstellung von Informationen, wie die Funktionen der Barrierefreiheit bedient werden können, und zwar über verschiedene Zugangsmöglichkeiten (mehr als einen sensorischen Kanal).

Verständlichkeit

Für die vorliegende Information gilt:

- Die Information ist in einer einfachen Sprache: Das Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) wird nicht überschritten.³ Die Information wird über verschiedene Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt und zwar über mehr als einen sensorischen Kanal. Das heißt konkret: Sie können diese Information lesen. Und Sie können sich diese Information von einem Programm vorlesen lassen.
- Wenn nötig, werden die Fachbegriffe in dieser Information erläutert.

Robustheit

Für die Informationen auf unserer Website gilt: Unsere Website ist mit assistiven Technologien kompatibel.

Durchführung der Dienstleistung

Werden für die Durchführung der Dienstleistung Webseiten, einschließlich der zugehörigen Online-Anwendungen, oder Mobilgeräte, einschließlich mobiler Apps, in Anspruch genommen, gelten auch für diese in Bezug auf Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit die vorhergehenden Ausführungen. Bei der Durchführung der Dienstleistung im persönlichen Kontakt innerhalb oder außerhalb der Filiale werden individuelle, barrierefreie Lösungen zur Verfügung gestellt.

³ Im GER stehen Kompetenzen von Personen, die Deutsch lernen. Die Kompetenzen sind unterschiedlichen Sprachniveaus zugeordnet. Es gibt sechs Sprachniveaus: A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Sprachniveau B2 heißt: Lernende können die deutsche Sprache selbstständig anwenden. Sie können die Hauptinhalte von Texten zu konkreten und abstrakten Themen verstehen.

4 Zuständige Marktüberwachungsbehörde

Sie sind der Meinung, dass unsere Dienstleistung nicht die Anforderungen des BFSG erfüllt? In diesem Teil der Information informieren wir Sie, an welche Marktüberwachungsbehörde Sie sich wenden können. Sie können einen Antrag bei der Marktüberwachungsbehörde stellen. Die Marktüberwachungsbehörde prüft dann, ob gesetzliche Maßnahmen gegen uns eingeleitet werden.⁴

Die Bundesländer haben eine zentrale Marktüberwachungsbehörde festgelegt. Sie können sich an die folgende Stelle wenden:

Marktüberwachungsstelle der Länder für die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen (MLBF)

Das Bundesland Sachsen-Anhalt hat für Anfragen bzw. Meldungen bis zur formalen Errichtung der MLBF folgende Adresse publiziert:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

Abteilung 3 „Soziales und Arbeitsschutz“

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 4530

E-Mail: MLBF@ms.sachsen-anhalt.de

– Ende der Informationen –

⁴ Rechtsgrundlage: Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 BFSG.